

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juli

2013

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	153	Urkunde über die Errichtung des Jugendverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg	158
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	153		
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	153	Satzung des Jugendverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg	159
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	154		
Veröffentlichung der Baukostenindizes für die Bewertung von Gebäuden.....	157	Berufungen in den Probendienst zum 1. Juli 2013	160
Nichtanhebung der Werte für den Aufwand für Substanzerhaltung (SEP) zum 1. Januar 2014	158	Personal- und sonstige Nachrichten.....	161
		Literaturhinweise	166

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1140893

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 27. Mai 2013

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine dreigruppige Einrichtung, ist die Leiterin zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine zweigruppige Einrichtung, ist die Leiterin in Stufe 6 zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Dortmund, den 24. Mai 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

Vom 24. Mai 2013

§ 1

Änderung des Entgeltgruppenplanes für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SEEGP.BAT-KF) – Anlage 8 zum BAT-KF

Der Entgeltgruppenplan für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SEEGP. BAT-KF) Anlage 8 zum BAT-KF wird in Berufsgruppe 1 Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen wie folgt geändert:

Anmerkung 7 wird wie folgt gefasst:

„7 Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher eingruppiert, als es für die Leitung

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1145767

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 20. Juni 2013

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

Vom 19. Juni 2013

§ 1

Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF

In der Anlage 1 zum BAT-KF „Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF“ erhält die Berufsgruppe 3 – Gesundheitsdienst folgende Fassung:

„3. Gesundheitsdienst

Vorbemerkung zur Berufsgruppe 3. „Gesundheitsdienst“

1. Die Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte an Krankenhäusern erfolgt nach Anlage 6.
2. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.

3.1 Apothekerinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Apothekerin mit entsprechender Tätigkeit	13
2.	Apothekerin als Leiterin von Apotheken	14
3.	Apothekerin als Leiterin von Apotheken, denen mindestens vier Apothekerinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	15

3.2 Medizinische und zahnmedizinische Fachangestellte, Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	3
2.	Fachkräfte mit schwierigen Aufgaben ²	5
3.	Fachkräfte, denen mindestens drei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	6

Anmerkungen:

- 1 Fachkräfte sind z. B.:
 - a) Medizinische Fachangestellte,
 - b) Zahnmedizinische Fachangestellte,
 - c) Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte,
 - d) Arzthelferinnen,
 - e) Apothekenhelferinnen,
 - f) Zahnärztliche Helferinnen.
- 2 Schwierige Aufgaben sind z. B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von zytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen, Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung einer Apothekerin.

3.3 Audiologieassistentinnen¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	5
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{2, 3}	6
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ²	8

Anmerkungen:

- 1 Fachkräfte sind z. B.:
 - a) Audiologieassistentinnen,
 - b) Audiometristinnen.
- 2 Schwierige Aufgaben sind z. B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und Patientinnen und Patienten mit geistiger Behinderung sowie Gehörgeräteeinpassung und Gehörziehung – Hörtraining – bei Kleinkindern.
- 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

3.4 Ergotherapeutinnen¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen ²	8
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Ergotherapie eingesetzt sind	9
4.	Fachkräfte mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Ergotherapie eingesetzt sind ³	10

Anmerkungen:

- 1 Fachkräfte sind z. B.:
 - a) Ergotherapeutinnen,
 - b) Beschäftigungstherapeutinnen.
- 2 Schwierige Aufgaben sind z. B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.
- 3 Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung der Leiterin der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

3.5 Diätassistentinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen oder die als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, oder die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind ^{1, 2}	8
3.	Fachkräfte als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, oder mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit, oder die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind ^{2, 3}	9
4.	Fachkräfte mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Ergotherapie eingesetzt sind ³	10

Anmerkungen:

- Schwierige Aufgaben sind z. B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbstständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich Klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studium, Maldigestion und Malabsorption, nach Shunt-Operationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.
- Schonkost ist keine Diätkost. Die Tätigkeitsmerkmale sind auch erfüllt, wenn statt 400 bzw. 200 Diätvollportionen eine entsprechende Zahl von Teilportionen hergestellt wird.
- Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung der Leiterin der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

3.6 Physiotherapeutinnen¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ²	8
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, oder die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Physiotherapeutinnen eingesetzt sind ⁴	9
4.	Fachkräfte, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Physiotherapeutinnen eingesetzt sind ^{3, 4} oder leitende Fachkräfte, denen mindestens 16 Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁴	10

Anmerkungen:

- Fachkräfte sind z. B.:
 - Physiotherapeutinnen,
 - Krankengymnastinnen.
- Schwierige Aufgaben sind z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmung, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, nach Verbrennungen, in Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.
- Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung der Leiterin der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- Leitende Fachkräfte, denen unter der Verantwortung einer Ärztin für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

3.7 Logopädinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte, die schwierige Aufgaben erfüllen ¹	8

Anmerkungen:

- Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung von Kehlkopflosen, von Patientinnen und Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von Patientinnen und Patienten mit Intelligenzminderung, von Aphasiepatientinnen und -patienten, von Patientinnen und Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.

3.8 Masseurinnen, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	3
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, ¹ oder denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	5
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, ¹ oder denen mindestens vier Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	6
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	8

Anmerkungen:

- 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislauf-Beschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.

3.9 Technische Assistentinnen in der Medizin¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{2, 3}	8
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	9
4.	Leitende Fachkräfte, denen mindestens 16 Fachkräfte, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁴	10

Anmerkungen:

- 1 Fachkräfte sind z. B.:
- Technische Assistentinnen in der Medizin,
 - Medizinisch technische Assistentinnen.
- 2 Schwierige Aufgaben sind z.B. Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (z. B. Autoanalyzern), Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen, Durchführung von Kreuzproben, Virusisolierungen oder ähnlich schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen, Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-,

Brust- oder Bauchhöhle, Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalografien, Ventrikulografien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

- 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- 4 Leitende Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistentinnen, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine Laboratoriumsabteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

3.10 Orthoptistinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen ¹	8
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Orthoptistinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	9

Anmerkungen:

- 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.

3.11 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	5
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{1, 2}	6
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Fachkräfte der Berufsgruppe 3.2 mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 5 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	9

Anmerkungen:

- 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. in der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, trimetrische und fotometrische Bestimmungen einschließlich Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatografische Analysen, in der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte, schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch (Chemikalien, Drogen), Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen von verschiedenen Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen, Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner, in der Galenik gebräuchlicher Apparaturen (Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u. a.),
Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelschrift.

2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.“

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Für Mitarbeitende, die am 1. Juni 2013 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Mai 2013, erfolgt die Stufenfestsetzung nach § 14 Abs. 4 BAT-KF.

(2) Für Mitarbeitende, die am 1. Juni 2013 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Mai 2013, bestimmt sich das Entgelt nach der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe. § 13 Teil A Abs. 3 BAT-KF findet Anwendung. Das Entgelt nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(3) Mitarbeitende, die nach bis zum 31. Mai 2013 geltendem Recht eine persönliche Zulage nach Anmerkung 1 zur Berufsgruppe 3.1 erhalten, erhalten diese Zulage ab dem 1. Juni 2013 für die Dauer der ununterbrochenen anspruchsbegründenden Tätigkeit weiter. Die Zulage nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(4) Für Mitarbeitende, die am 1. Juli 2007 nach der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF vom 22. Oktober 2007/21. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung übergeleitet wurden, gelten die Übergangsregelungen fort, sofern sich aus der Anwendung dieser Arbeitsrechtsregelung kein höheres Entgelt ergibt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Dortmund, den 19. Juni 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Veröffentlichung der Baukostenindizes für die Bewertung von Gebäuden

1144684
Az. 90-10

Düsseldorf, 14. Juni 2013

Die Tabelle zur Indizierung des Gebäudeversicherungswertes (Gebäudeversicherungssumme in Mark-Wert 1914/Feuerkassenwert) gemäß Ziffer 3.2 der Anlage 9 zu § 127 Absatz 8 KF-VO wird veröffentlicht.

Baukostenindizes (ohne Gewähr)

Euro-Faktoren

2013	12,63
2012	12,30
2011	11,98
2010	11,90
2009	11,90
2008	11,53

2007	10,69
2006	10,52
2005	10,50
2004	10,30
2003	10,30
2002	10,33

DM-Faktoren

2002	20,20
2001	20,20
2000	20,10
1999	20,24
1998	20,33
1997	20,50
1996	20,50
1995	19,60
1994	19,30
1993	18,40
1992	17,40
1991	17,44
1990	16,33
1989	15,39
1988	14,85
1987	14,54
1986	14,25
1985	14,05
1984	13,97
1983	13,64
1982	13,36
1981	12,98
1980	12,27
1979	11,08
1978	10,19
1977	9,59
1976	9,15
1975	8,84
1974	8,64
1973	8,05
1972	7,50
1971	7,03
1970	6,37
1969	5,47
1968	5,17
1967	4,96
1966	5,07
1965	4,91
1964	4,71
1963	4,50
1962	4,28
1961	3,96
1960	3,68
1959	3,42
1958	3,25
1957	3,15

1956	3,04		
1955	2,96		
1954	2,81		
1953	2,80	1144021	
1952	2,89	Az. 90-10	Düsseldorf, 12. Juni 2013
1951	2,71		
1950	2,34		
1949	2,46		
1948	2,63		
1947	1,99		
1946	1,71		
1945	1,60		Das Landeskirchenamt
1944	1,55		
1943	1,52		
1942	1,48		
1941	1,37		
1940	1,31		
1939	1,29		
1938	1,27		
1937	1,26		
1936	1,23		
1935	1,23		
1934	1,23		
1933	1,17		
1932	1,24		
1931	1,46		
1930	1,60		
1929	1,66		
1928	1,64		
1927	1,57		
1926	1,55		
1925	1,59		
1924	1,29		
1923	?		
1922	?		
1921	16,88		
1920	10,00		
1919	3,5		
1918	2,13		
1917	1,54		
1916	1,24		
1915	1,12		
1914	1		

**Nichtanhebung der Werte für den
Aufwand für Substanzerhaltung (SEP)
zum 1. Januar 2014**

1144021
Az. 90-10 Düsseldorf, 12. Juni 2013

Die Substanzerhaltungspauschale (SEP) soll gemäß Anlage 14 zu § 118 Absatz 2 KF-VO analog zur II. Berechnungsverordnung alle drei Jahre angehoben werden. Die nächste turnusmäßige Anhebung wäre zum 1. Januar 2014. Diese wird wegen einer derzeitigen Überprüfung der rechtlichen Grundlage ausgesetzt.

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Errichtung des Jugendverbandes der
Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach,
Flammersfeld, Mehren und Schöneberg**

Auf der Grundlage der § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt, wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg, Kirchenkreis Altenkirchen, bilden gemeinsam den Jugendverband der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg.

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat die Aufgabe, die evangelische Kinder- und Jugendarbeit in seinem Zuständigkeitsgebiet zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 2013

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Wegen der sprunghaften Entwertung der Mark wurden in den Jahren 1922 und 1923 keine Indizes veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

Satzung des Jugendverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg

Auf Grundlage der §§1 Absatz 3 Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Einrichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) erlassen die Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg folgende gemeinsame Satzung:

Präambel

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Formen und Angeboten und geschieht um der Kinder und Jugendlichen willen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden bilden zum Zweck der gemeinsamen Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit einen Verband. Der Verband trägt den Namen „Jugendverband der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg“, im Folgenden „Jugendverband“.

(2) Der Jugendverband ist örtlich zuständig für das gesamte Gebiet der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 2

Aufgaben

Der Jugendverband hat unbeschadet der Gesamtverantwortung der Presbyterien die Kinder- und Jugendarbeit in seinem Zuständigkeitsgebiet zu fördern, zu koordinieren und soweit möglich durchzuführen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Beratung der Presbyterien innerhalb des Verbandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und Bericht über die Arbeit,
- Erstellung und Fortführen einer Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Gemeindekonzeption,
- Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit in den beteiligten Gemeinden,
- Unterstützung und Begleitung der Arbeit der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Jugendverband,
- Zusammenarbeit und Austausch mit der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Diensten in den Kirchengemeinden,
- Zusammenarbeit mit den Kommunalgemeinden im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe,
- Förderung des ökumenischen Gedankens in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Anstellung der beruflich Mitarbeitenden für die Kinder- und Jugendarbeit.

§ 3

Leitung

(1) Der Jugendverband wird durch den Jugendausschuss geleitet. Der Jugendausschuss ist die Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 20 Verbandsgesetz.

(2) Der Jugendausschuss tagt in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er muss ferner einberufen werden, wenn dies von einer der beteiligten Kirchengemeinden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

(3) Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Jede Kirchengemeinde entsendet drei zum Presbyteramt befähigte Gemeindemitglieder, von denen mindestens zwei dem Presbyterium angehören müssen. Der Jugendausschuss wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neukonstituierung des Jugendausschusses im Amt.
- Der/Die im Jugendverband beruflich Mitarbeitende nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Jugendliche können zur Beratung hinzugezogen werden. Außerdem kann der Jugendausschuss zu seinen Sitzungen Gäste einladen, soweit nicht Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.

(5) Von den Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Jugendausschusses und den Presbyteriumsvorsitzenden der beteiligten Kirchengemeinden ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 4

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss nimmt alle Aufgaben des Jugendverbandes wahr.

Hierzu gehören insbesondere:

- Wahl der oder des Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters aus der Mitte der Versammlung,
- Feststellung des Haushaltsplanes (bzw. Haushaltsbuches oder Wirtschaftsplanes) und Aufstellung des Stellenplanes,
- Aufnahme von Krediten zur vorübergehenden Finanzierung von Maßnahmen,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Verfügung über die Haushaltsmittel,
- Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von beruflich Mitarbeitenden im Jugendverband,
- Erlass von Dienstanweisungen für die beruflich Mitarbeitenden im Jugendverband,
- Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die beruflich Mitarbeitenden,
- Information der Presbyterien über wichtige Ereignisse und Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit,
- Erlass einer Geschäftsordnung,
- Beschlussfassung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Verband.

§ 5

Aufgaben der/des Vorsitzenden

(1) Dem oder der Vorsitzenden des Jugendausschusses obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Jugendverbandes.
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Jugendausschusses, dazu gehört auch die Verfügung der im Haushalt bereitgestellten Mittel,
- c) Erledigung des Schriftverkehrs,
- d) Beantragung von Fördermitteln, Zuschüssen und Beihilfen und Erstellung der Verwendungsnachweise.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Verband gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Jugendausschusses rechtsverbindlich nach außen. Urkunden und verpflichtende Rechtsgeschäfte müssen von beiden unterschrieben und gesiegelt werden. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die oder der Vorsitzende kann einzelne Geschäfte der laufenden Verwaltung auf beruflich Mitarbeitende übertragen. Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a) bis d), wird die oder der Vorsitzende durch die beruflich Mitarbeitenden im Jugendverband unterstützt.

§ 6

Siegelrecht

Der Jugendverband führt ein eigenes Siegel.

§ 7

Finanzangelegenheiten

(1) Die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendverbandes werden durch eine Umlage auf die beteiligten Kirchengemeinden verteilt. Die Kostenaufteilung auf die beteiligten Gemeinden wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--------------------------------|-----|
| – Kirchengemeinde Birnbach | 25% |
| – Kirchengemeinde Flammersfeld | 25% |
| – Kirchengemeinde Mehren | 25% |
| – Kirchengemeinde Schöneberg | 25% |

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Ausscheiden

Ein Ausscheiden aus dem Jugendverband kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Antrag auf Ausscheiden aus dem Jugendverband ist schriftlich, spätestens 12 Monate vorher zu stellen. Das Ausscheiden wird durch Beschluss des Jugendausschusses mit einfacher Mehrheit festgestellt.

Die ausscheidende Körperschaft kommt über einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden für Kosten des Jugendverbandes auf, die nicht durch Anpassung vermieden werden können.

§ 9

Änderung und Aufhebung

Über Änderungen und Aufhebung der Satzung beschließt der Jugendausschuss nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und des Kreissynodalvorstandes.

Diese bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 10

Verfahrensvorschriften für die Handelnden

Für die Einladung zu den Sitzungen des Jugendverbandes sowie die Beschlussfassung gelten die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

Für die Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes ist eine Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Jugendausschusses erforderlich.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Birnbach,

Evangelische Kirchengemeinde
Birnbach

Siegel

gez. Unterschriften

Flammersfeld, den 5. Dezember 2012

Evangelische Kirchengemeinde
Flammersfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Mehren, den 19. Dezember 2012

Evangelische Kirchengemeinde
Mehren

Siegel

gez. Unterschriften

Schöneberg,

Evangelische Kirchengemeinde
Schöneberg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Mai 2013
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Berufungen in den Probedienst zum 1. Juli 2013

1143309
Az. 11-52-0

Düsseldorf, 10. Juni 2013

In den Probedienst als Pfarrerin/Pfarrer wurden aufgenommen:

Felsch, Dr. Dorit aus Wuppertal

Gunkel, Petra aus Essen

Jung, Dr. Christian aus Königswinter

Peters, Dr. Frank aus Essen

Pollmann, Dr. Ines aus Kempen

Schmücker, Dorthe aus Bonn

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordination:

Prädikant Burkhard Herpers, Kirchengemeinde Monschauer Land, Kirchenkreis Aachen, am 2. Februar 2013.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pfarrer im Sonderdienst Thomas Kautz sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Bei der ehemaligen Pfarrerin im Probedienst Ulla Schäufele sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Berufungen von Pfarrern:

Pastor Sven Hesse in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Johannes Heun in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Christopher König in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Johannes Heun mit Wirkung vom 1. Juli 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag.

Pfarrer Christopher König mit Wirkung vom 1. Juli 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag.

Pfarrer Hartmut Benz mit Wirkung vom 1. Juli 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag mit Dienstauftrag im Kirchenkreis Jülich.

Pfarrerin Ingeborg Wiehle mit Wirkung vom 1. Juni 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag mit Dienstauftrag im Kirchenkreis Saar-West.

Pfarrer Sven Hesse mit Wirkung vom 1. Juli 2013 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken.

Pfarrerin Angelika Krakau mit Wirkung vom 15. Juli 2013 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Übach-Palenberg, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrer Jens Blaschta mit Wirkung vom 21. Mai 2013 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenberg, Kirchenkreis Niederberg.

Pfarrer Martin Schmerkotte mit Wirkung vom 1. Mai 2013 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg.

Pfarrerin Maret Schmerkotte mit Wirkung vom 1. Mai 2013 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg.

Freistellung:

Pfarrer Thomas Reppich mit Wirkung vom 15. Juli 2013.

Beurlaubung:

Pfarrer Michael Striss, Kirchengemeinde Anrath-Vorst (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2013 unter Verlust der Pfarrstelle.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Marion Becks, Amos-Comenius-Gymnasium, zur Studienrätin i.K.

Landeskirchen-Inspektorin Julia Gohlke zur Landeskirchen-Oberinspektorin.

Hubertus Ohliger, Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim, zum Oberstudienrat i.K.

Stephan Schäfer, Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim, zum Studiendirektor i.K.

Tobias Seitz, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zum Oberstudienrat i.K.

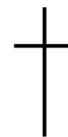
Henrike Wielk, Theodor-Fliedner-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Thomas Paulußen mit Wirkung vom 1. Juli 2013.

Entlassen:

Oberstudienrat i.K. Uwe Scheffner, Theodor-Fliedner-Gymnasium, mit Ablauf des 30. Juni 2013 auf eigenen Antrag.



*Der HERR, der König Israels, ist bei dir,
dass du dich vor keinem Unheil
mehr fürchten musst.
Zefanja 3,15*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Hanns-Christoph Barnikol am 25. April 2013 in Wallmerod, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Krofdorf-Gleiberg, geboren am 14. Juni 1931 in Jülich, ordiniert am 21. Juni 1959 in Krofdorf.

Pfarrer i.R. Kurt Brinkmann am 19. April 2013 in Issum, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Budberg, geboren am 15. September 1935 in Moers, ordiniert am 5. September 1971 in Budberg.

Pfarrer i.R. Erhard Derksen am 13. Mai 2013 in Kleve, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Weeze, geboren am 13. Juni 1937 in Moers, ordiniert am 29. Januar 1967 in Weeze.

Pfarrer i.R. Klaus Posth am 1. Mai 2013 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hiesfeld, geboren am 31. Juli 1942 in Bonn, ordiniert am 29. November 1970 in Hiesfeld.

Pfarrer i.R. Harald Sechtenbeck am 17. April 2013 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern, geboren am 11. Februar 1927 in Hilbeck, ordiniert am 15. April 1962 in Hilbeck.

Eintritt in den Ruhestand:

Kirchen-Oberverwaltungsrat Wolfgang Exner vom Rentamt der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar zum 1. Juni 2013.

Pfarrer Peter Hennecke, Kirchengemeinde Wipperfürth (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2013.

Pfarrer Dietger Lerch mit Wirkung vom 1. Juli 2013.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2013 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Januar 2014 zehn Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probendienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. Nach Beendigung des Probendienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit auf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Januar 2014 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von fünf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Im Kirchenkreis Düsseldorf ist die 8. kreiskirchliche Pfarrstelle „Seelsorge im Evangelischen Krankenhaus Düsseldorf“ in einem Dienstumfang von 50% ab 1. Dezember 2013 neu zu besetzen. Das Evangelische Krankenhaus ist Akademisches Lehrkrankenhaus und Schwerpunktkrankenhaus im Innenstadtbereich von Düsseldorf. Es hat rund 600 Betten und gut 1.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und verfügt über zehn Fachabteilungen und mehrere fachabteilungsübergreifende Versorgungszentren (vgl. www.evk-duesseldorf.de). Die Seelsorge im Evangelischen Krankenhaus geschieht in guter ökumenischer Zusammenarbeit mit dem bestehenden Team und ist in ihrer Struktur an Stationen und medizinischen Abteilungen orientiert. Sie ist Seelsorge an Patientinnen und ihren Angehörigen wie auch an den Mitarbeitenden des Hauses. Der Kirchenkreis wünscht sich, dass sich die Bewerber/der Bewerber in die bestehende Struktur einbringt und die Arbeitsorganisation des Seelsorgeteams kompetent mitgestaltet. Auf der Grundlage einer geregelten seelsorglichen Präsenz im Haus umfasst die Stelle die Seelsorge auf internistischen und chirurgischen Stationen. Ihr Schwerpunkt innerhalb des Teams liegt in den Bereichen Gynäkologie/Geburtshilfe, Kinderklinik/Neonatalogie, Kardiologie und kardiologische Intensivstation. Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben die Erarbeitung geistlicher Angebote für die Schwes-ternschaft und die Mitglieder des Evangelischen Diakonievereins Berlin Zehlendorf, die redaktionelle Verantwortung für den wöchentlichen „Gruß zum Sonntag“ sowie die Beteiligung am Ethikunterricht für PJ-Studentinnen/-Studenten. Die Pfarrstelleninhaberin/Der Pfarrstelleninhaber ist gemeinsam mit den Kolleginnen für die regelmäßige Durchführung von Andachten bzw. Gottesdiensten, auch zu besonderen Zeiten und Anlässen, im EVK verantwortlich. Sie/Er beteiligt sich an den Prozessen ethischer Entscheidungsfindung im Krankenhaus (ethische Fallbesprechung/Ethikkomitee) und übernimmt gemäß dem Stellenumfang Rufbereitschaften für das Krankenhaus und den KHS-Verbund im Kirchenkreis. Der Kirchenkreis erwartet eine Qualifikation in der Seelsorge (KSA o.Ä.), ethische Kompetenz und/oder die Bereitschaft, entsprechende Qualifikationen in absehbarer Zeit zu erwerben. Durch die Teilnahme am Pfarrkonvent, am Düsseldorfer Konvent der Evangelischen Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger und durch die Dienstgespräche mit der Abteilungsleitung, durch Teilnahme an den Fachveranstaltungen für Krankenhauseelsorge und am Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland kann Arbeitserfahrung eingebracht und kollegiale Unterstützung erfahren werden. Der Kirchenkreis unterstützt die Pfarrstelleninhaberin/den Pfarrstelleninhaber darin, sich in ihrem/seinem Aufgabenbereich fortzubilden und ihre/seine Arbeit supervisorisch begleiten zu lassen. Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Nähere Informationen erteilen die Seelsorgerinnen am EVK, Pfarrerin Meike Rudolph und Pfarrerin Eva Güther-Fontaine, Tel. (02 11) 9 19 17 54, und Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Leiterin der Abteilung Seelsorge, Tel. (02 11) 9 57 57-720. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs.1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, zu richten.

Die Christuskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, sucht ab 1. August 2013 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 2. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100%. Die 3. Pfarrstelle ist ab Juni 2013 neu besetzt worden. Die Christuskirchengemeinde umfasst die Stadtteile Oberbilk und Flingern-Süd, die mitten in der Stadt, ganz in der Nähe des Hauptbahnhofes liegen. Sowohl Oberbilk als auch Flingern verändern sich zurzeit sehr. Die Fluktuation ist groß und beide Stadtteile sind gekennzeichnet vom spannenden Zusammenleben von Menschen aus vielen verschiedenen Kulturen. Zur Gemeinde gehören in Oberbilk die Christuskirche, eine nach dem Krieg wiederhergestellte neugotische Kirche, die in der nächsten Zeit umgebaut und um neue Nutzungen erweitert werden soll, und die 2008 neu errichtete Versöhnungskirche, die auf dem Campus der Diakonie in Düsseldorf liegt und die in Kooperation mit der Diakonie betrieben wird. Die Kirchengemeinde steht in enger Zusammenarbeit mit den beiden evangelischen Kindertagesstätten im Gemeindegebiet, mit vielen anderen diakonischen Einrichtungen und mit insgesamt fünf Alten- und Pflegeheimen. Für die Arbeit und das Leben in der sich verändernden

Gemeinde sucht das Presbyterium eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar. Sie sollten Lust haben, sich auf das bunte Umfeld und auf die Gemeindegemeinschaft hier einzulassen und sich offen und interessiert den Menschen zuzuwenden. Die Kirchengemeinde freut sich auf humorvolle Menschen mit seelsorglicher Kompetenz, eigener theologischer Sprachfähigkeit, die authentisch und kreativ Menschen, auch kirchenerneuernde, für den christlichen Glauben öffnen und begeistern können. Sie wünscht sich einen oder zwei Menschen, die liebevoll Gottesdienste in unterschiedlichen Formen gestalten und die Phantasie und Sachverstand im Bereich Musik und Kultur mitbringen. Es ist der Kirchengemeinde ebenfalls wichtig, dass unterschiedliche Gruppen und Menschen miteinander ins Gespräch gebracht werden. Die Kirchengemeinde bietet Freiraum, eigene Akzente, gerade auch im Bereich des Gemeindeaufbaus, zu setzen. Die Pfarrerin/Der Pfarrer sollte Lust haben, mit dem Kollegen im Pfarrdienst, mit den anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und mit den vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Eine geräumige Pfarrwohnung steht zur Verfügung. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luther mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben s. Gemeindeverzeichnis S. 203. Für weitere Rückfragen stehen Ihnen Pfarrer Lars Schütt, Tel. (02 11) 97 71 22 63, E-Mail lars.schuettt@ekir.de, und der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Christian Schröder, Tel. (01 77) 7 88 13 33, zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.christuskirche-duesseldorf.de. Die Pfarrstelle kann nach § 2 Abs. 1 nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Christuskirchengemeinde Düsseldorf über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Bad Neuenahr (Kirchenkreis Koblenz) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Wiederbesetzung der 1. Pfarrstelle. Die Kirchengemeinde ist eine volksgemeinschaftliche und sehr lebendige Diasporagemeinde mit ca. 7.000 Gemeindemitgliedern in drei Pfarrbezirken. Der 1. Pfarrbezirk umfasst den Dienst in dem Stadtteil Ahrweiler und einigen angrenzenden Dörfern im ländlichen Bereich. In Ahrweiler werden viele Traditionen gepflegt und gelebt und das Presbyterium sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der die evangelische Gemeinde bei diesen Veranstaltungen mit Freude repräsentiert und einbringt. Neben allen pfarramtlichen Tätigkeiten sind der 1. Pfarrstelle folgende Arbeitsgebiete zugeordnet: die fachliche Begleitung und Zusammenarbeit mit dem Jugendleiter in der lebendigen und vielseitigen Kinder- und Jugendarbeit, in der viele Jugendliche ehrenamtlich tätig sind. Auch die Planung und Mitgestaltung von Jugendgottesdiensten gehört zu diesem Aufgabenfeld. Weitere Aufgaben sind die fachliche Begleitung des viergruppigen Kindergartens, die Zusammenarbeit mit der Kirchenmusikerin (A-Kirchenmusikerin angestellt auf 75% B-Stelle), die ein breites Spektrum an kirchenmusikalischen Aktivitäten realisiert, sowie die Organisation des Konfirmandenunterrichtes, der von allen drei Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrern parallel und in Gruppen gestaltet wird. Der Dienst an den beiden Predigtstätten geschieht im Wechsel mit der Kollegin und den Kollegen. Zum Team der Gemeinde gehören auch ein Krankenhausseelsorger, ein Schulpfarrer und die Mitarbeiterinnen im Gemeindeamt. In diesem großen Team ist dem Presbyterium eine gute und konstruktive Zusammenarbeit und rege Kommunikation besonders wichtig. Die Gemeinde

hat von ihrer Geschichte her eine unierte Frömmigkeit mit lutherischer Prägung. Die Pfarrerinnen/Pfarrer in der Gemeinde sind aber sehr unterschiedlich geprägt und pflegen einen sehr offenen Umgang mit dem je eigenen Stil. Jeder kann sich mit seinen ganz eigenen Begabungen einbringen und in Zusammenarbeit und Absprache Gemeindeleben bereichern und gestalten. Bad Neuenahr-Ahrweiler ist eine idyllische Kleinstadt mit sehr guter Infrastruktur. Bonn und Koblenz sind schnell erreichbar. Es sind alle Schultypen vorhanden. In Bad Neuenahr, der „Stadt der kleinen Wege“, verbringen auch viele gut situierte Senioren ihren Lebensabend. Die Hälfte der Menschen in der Gemeinde ist über 60 Jahre alt. Es gibt auch viele Familien, Kinder und Jugendliche, die zahlreich und engagiert in der Gemeinde vorkommen. Die Gemeinde hat keine Pfarrhäuser und es besteht keine Dienstwohnungspflicht. Das Presbyterium ist gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums Rüdiger Humke, Tel. (0 26 41) 95 06 30, und der stellvertretende Vorsitzende Pfr. Dr. Wilfried Glabach, Tel. (0 26 41) 9 02 70 63. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 342 oder auf der Homepage www.evkirche-neuenahr.de. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Bad Neuenahr über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Die erste Pfarrstelle (100 %) der evangelischen Kirchengemeinde Kleve, Kirchenkreis Kleve, ist zum 1. Oktober 2013 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Das Presbyterium und das Pfarrteam sind offen für die gemeinsame Erarbeitung und Verteilung von Arbeitsgebieten und Schwerpunkten mit der neuen Pfarrpersönlichkeit oder den neuen Pfarrpersönlichkeiten. In der Gemeinde ist der unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 325. Die Gemeinde bestehend aus drei Pfarrbezirken arbeitet mit einer kontinuierlich fortgeführten Gesamtkonzeption. Neue Herausforderungen sind: Umstrukturierung der Kinder- und Jugendarbeit, räumliche und bauliche Neuorientierung sowie Veränderungen im Bereich der Diakonie und Seniorenarbeit. In der Gemeinde gibt es engagierte kirchenmusikalische Arbeit, die evangelische Kindertagesstätte, die „Kleine Kirche“ (Raum der Stille und Kultur), ökumenische Zusammenarbeit und die gottesdienstliche Vielfalt. Das sowohl städtische als auch ländlich geprägte Kleve liegt in einem überwiegend katholischen Umfeld. Impulse geben auch die neu gegründete Hochschule und die Nähe zu niederländischen Zentren. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs.1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Nähere Auskünfte erteilt gerne die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Elisabeth Schell, Tel. (0 28 21) 45 30 31, elisabeth.schell@ekir.de. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an die Kirchengemeinde Kleve, über den Superintendenten des Kirchenkreises Kleve, Niersstraße 1, 47574 Goch.

In der Kirchengemeinde Brebach-Fechingen, Kirchenkreis Saar-West, ist ab sofort die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 % durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Das Gebiet der Kirchengemeinde umfasst ca. 2.200 Gemeindemitglieder. Brebach-Fechingen liegt am Stadtrand der Landeshauptstadt Saarbrücken (ca. 5 km zum Stadtzentrum). Verschiedenste Schulformen, Fachhochschulen und eine Universität sind auf kürzestem Weg erreichbar. Ein vielfältiges Angebot an Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten ist

auch im unmittelbar angrenzenden Frankreich vorhanden. Die Gemeinde ist über Ortsgrenzen hinweg eine Gemeinschaft, die den Glauben an Gott fröhlich lebt, auf Menschen zugeht und offen ist für deren Wünsche und Bedürfnisse. Sie bietet attraktive Angebote, die alle Altersgruppen zum Mitmachen einladen. In den drei Gemeindeteilen (Brebach, Fechingen und Bliersbach) wird versucht, für nahe und distanzierte Gemeindeglieder präsent und da zu sein. Die Gemeinde will hier Menschen Heimat geben, auffangen und durch alle Lebenssituationen begleiten. Glauben leben bedeutet für die Gemeinde, im Vertrauen auf Gott miteinander den Lebensweg zu gehen. In Zusammenarbeit mit den ansässigen Vereinen wird die jeweilige Ortsgemeinschaft mitgestaltet. An jedem ersten Sonntag im Monat werden besondere Gottesdienste angeboten, bei denen neue Formen erprobt werden. Regelmäßig treffen sich die vielfältigen Gemeindeglieder, zu denen Menschen einfach hinkommen, sich miteinander unterhalten oder besondere Bildungsangebote wahrnehmen. Möglich sind diese ganzen Aktivitäten durch eine hohe Zahl Ehrenamtlicher und mehrerer Funktionspfarrer, die sich mit einem großen Teil ihrer Freizeit einsetzen und offen sind für neue Ideen und innovative Impulse. Zu der Gemeinde gehören neben zwei Kirchen und einem Gemeindezentrum auch eine Kindertagesstätte sowie ein Pfarrbüro und ein Gemeindebüro. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchengemeinden wird gepflegt und ist wichtig. Das Presbyterium sucht eine kontaktfreudige Pfarrerin/einen kontaktfreudigen Pfarrer mit Freude an Seelsorge und Verkündigung, die/der offen ist für zeitgemäße Gottesdienste und Wert legt auf die Durchführung von Hausbesuchen und die Begleitung der Gemeindeglieder. Bei der Wohnungssuche ist das Presbyterium gerne behilflich. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Sebastian Fleck, Tel. (0 68 93) 48 00 oder (06 81) 9 05 41 47, oder an die Finanzkirchmeisterin Gudrun Bertges, Tel. (06 81) 87 17 91. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Brebach-Fechingen über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Am Ludwigsplatz 5 in 66117 Saarbrücken.

Die Kirchengemeinde Wittlich, Kirchenkreis Trier, sucht zum 1. März 2014 für die zweite Pfarrstelle, die durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen ist, einen Pfarrer oder eine Pfarrerin. Wittlich ist eine Diasporagemeinde im Kirchenkreis Trier mit Gemeindezentrum in Wittlich. Zur Gemeinde gehören ca. 5.100 Gemeindeglieder, davon ein großer Anteil (russlanddeutscher) Aussiedler. Der Bekenntnisstand ist lutherisch-uniert. Die Gemeinde zeichnet sich aus durch eine Vielfalt an Arbeitsbereichen und ein lebendiges Gemeindeleben mit einem großen Kreis an ehrenamtlichen Mitarbeitenden und eine aktive Ausschuss-Arbeit. Die gut besuchten Gottesdienste finden an zwei Predigtstätten statt (Wittlich, Christuskirche, und Manderscheid, Trinitatiskirche). In der Gemeinde arbeitet ein hauptamtlicher Kirchenmusiker mit einer 75%-Stelle und fünf Teilzeitkräfte (Sekretariat, Küsterdienst, Reinigung). Die Kirchengemeinde verfügt über gute Kontakte zu den katholischen Pfarrgemeinden, was sich ausdrückt in der im Jahr 2008 geschlossenen Partnerschaftsvereinbarung. Die Pfarrstelleninhaber oder der Pfarrstelleninhaber sollte neben Predigtamt, Kasualien, kirchlichem Unterricht und Seelsorge bezirksübergreifend die Erwachsenen- und Seniorenarbeit begleiten und die Bereitschaft haben, in der Behinderteneinrichtung Maria Grünwald Gottesdienste zu feiern. Persönliche Schwerpunkte können

gerne bei der Aufgabengestaltung berücksichtigt werden. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Engagement und neue Impulse in die Arbeit einbringt. Dabei wird die Fähigkeit zur Teamarbeit vorausgesetzt. Wittlich ist eine Kreisstadt mit 18.615 Einwohnern. Sämtliche Schultypen sind vorhanden. Das Freizeit-, Sport- und Kulturangebot ist vielfältig (siehe <http://www.wittlich.de/>). Weitere Informationen sind bei Pfarrerin Susanne Triebler, Tel. (0 65 71) 78 32, zu erhalten. Sie finden uns im Gemeindeverzeichnis Seite 605 oder im Internet unter www.evangelischekirchengemeinde-wittlich.de. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs.1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Senden Sie bitte Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde, 54516 Wittlich, über die Superintendentur des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Vereinte Evangelische Mission ist eine internationale Gemeinschaft von 35 Kirchen in Afrika, Asien und Deutschland und den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Durch die VEM unterstützen sie sich gegenseitig bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Für unsere Mitgliedskirche, die Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia (ELCRN), suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer als Dozentin/Dozenten für Theologie. Die ELCRN ist mit knapp über 350.000 Gemeindegliedern eine der größten evangelischen Kirchen in Namibia. Die Kirche besteht aus sechs Kirchenkreisen mit 54 Kirchengemeinden und beschäftigt ca. 80 Pastoren und weitere ca. 350 Mitarbeitende. Das Kirchenamt der ELCRN befindet sich in der Hauptstadt Windhoek. Unsere Mitgliedskirche unterhält zusammen mit den anderen lutherischen Kirchen in Namibia in Windhoek ein theologisches Seminar, das „Paulinum“. In der 1963 gegründeten Einrichtung werden Pastorinnen und Pastoren für den Dienst in der ELCRN und ihrer Schwesterkirchen ausgebildet. Wir suchen vorzugsweise eine Pfarrerin/einen Pfarrer einer deutschen VEM-Mitgliedskirche, die/der die Fächer Neues Testament und Griechisch unterrichtet. Nach dem zweiten theologischen Examen haben Sie bereits mehrere Jahre vorzugsweise in der Gemeinde gearbeitet. Neben Erfahrungen in der theologischen Aus- oder Weiterbildung sollten Sie gute Englischkenntnisse mitbringen. Die ELCRN erwartet Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die bereit sind zur Integration in das Leben der Gemeinden und der Kirche in Namibia. Der Einsatz in Namibia erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren, Verlängerung ist möglich. Wir freuen uns besonders über Bewerbungen von Pfarrerinnen. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen (mit Bewerberfragebogen, download unter www.vemission.org) an Herrn Spitzer, der Ihnen auch jederzeit gern für Rückfragen zur Verfügung steht. Herr Jörg Spitzer, Tel. (02 02) 8 90 04-145, personal@vemission.org, Vereinte Evangelische Mission – Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen, Rudolfstraße 137, 42285 Wuppertal, www.vemission.org.

Stellenausschreibung:

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Am Martin-Butzer-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in 56269 Dierdorf ist zum 1. August 2014 die Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Ver-

tretern des Schulleiters (Besoldungsgruppe A15 BBesO mit Zulage) neu zu besetzen. Das Martin-Butzer-Gymnasium ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium im Kirchenkreis Wied im nördlichen Rheinland-Pfalz mit etwa 1.220 Schülerinnen und Schülern. Als landeskirchliche Schule hat das Martin-Butzer-Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag. Daher verbindet es den Lern- und Entwicklungsprozess junger Menschen mit dem Angebot einer konkreten Werteeziehung und Orientierung auf der Grundlage eines christlich-humanistischen Menschenbildes. In dem fünfzügigen, sehr gut ausgestatteten Gymnasium bestehen ein Ganztagsangebot für die Klassen 5 bis 8, eine Kooperation mit dem Deutschen Luft- und Raumfahrtzentrum Köln-Porz, Bläserklassen, ein bilinguales Angebot im Fach Englisch. Bibliotheken und Selbstlernzentrum sowie ein vielfältiges Angebot an Arbeitsgemeinschaften tragen zur Attraktivität unserer Schule bei. Wir suchen eine Persönlichkeit, die die Bildungsziele der Evangelischen Kirche im Rheinland vertritt und den Willen und die Fähigkeit besitzt, in Zusammenarbeit von Schulleitung und Kollegium die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mitzugestalten. Neben konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Kompetenzen werden ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten im Umgang mit allen am Schulleben Beteiligten verlangt. Die Bereitschaft, umfassende, insbesondere repräsentative und personale Verantwortung zu übernehmen, setzen wir voraus. Erfahrungen mit der kirchlichen Lehrerfortbildung sind erwünscht. Die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Grundvoraussetzung. Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2013 zu richten an Kirchenrat Otmar Scholl, Landeskirchenamt, Abteilung IV – Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 – 620.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg und die Kirchengemeinde Wachtberg suchen zum 1. März 2014 eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (100%, unbefristet). Bad Godesberg und Wachtberg liegen in einer landschaftlich reizvollen Region von hohem Freizeitwert und einem breiten Angebot aller Schulformen. Kindertagesstätten gehören zu beiden Gemeinden. Aus einer Gemeinde wurden vor gut 15 Jahren zwei, die sich seitdem den Kirchenmusiker teilen, der unterstützt wird durch eine nebenamtliche Kirchenmusikerin. Anstellungsträger ist für die ausgeschriebene Stelle die Ev. Heiland-Kirchengemeinde. Beide Gemeinden verstehen die Kirchenmusik als einen wesentlichen Bestandteil der Verkündigung des Evangeliums und sind offen für konzeptionelle Veränderungen. Zum Aufgabenprofil gehören, neben der kirchenmusikalischen Gestaltung der Gottesdienste, abwechselnd in beiden Gemeinden, der Aufbau der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Fortführung und Neugestaltung der bestehenden Kantorei (ca. 40 Mitglieder) und eines Kammerchores. Wir bieten unseren Bewerberinnen und Bewerbern für ihre Aufgaben in vier unterschiedlichen Gottesdienststätten mit gutem Gottesdienstbesuch eine Peter-Orgel (17/II/P, 1979 verändert durch Oberlinger), eine Merten-Orgel (2006, 12/II/P, Wechselschleifen), eine Ott-Orgel (1948, 7 1/2 I/ angeh. P), ein Orgelpositiv (4). Weiter vorhanden sind zwei Truhenorgerln, ein Cembalo, ein Flügel, Klaviere sowie eine Musik-Bandausstattung. Außerdem finden sie eine gute Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden vor, engagierte Ehrenamtliche in der Chor- und Gottesdienstarbeit sowie Menschen unterschiedlichen Alters, denen die Kirchenmusik in vielfältiger Form am Herzen liegt. Die Arbeit der Kirchenmusikerin/ des Kirchenmusikers wird durch einen Förderverein beider

Kirchengemeinden unterstützt. Wir wünschen uns eine engagierte Kirchenmusikerin/einen engagierten Kirchenmusiker, die/der Kirchenmusik als Teil der Verkündigung betrachtet, aufgeschlossen ist sowohl für klassische als auch für zeitgemäße Formen der Kirchenmusik, sich verantwortlich fühlt für das kirchenmusikalische Jahresprogramm, u.a. die musikalische Gestaltung der Gottesdienste in beiden Gemeinden, Passionsmusiken, die langjährige Reihe „Musik an der Krippe“, eigene Impulse durch persönliche Neigungen und Interessen mit einbringt, Verantwortung trägt für die Organisation der Organistendienste. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF, die Zugehörigkeit zu einer ev. Landeskirche setzen wir voraus. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens zum 30. September 2013 an die Ev. Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg, z.Hd. des Vorsitzenden des Presbyteriums Herrn Heinrich Fleischer, Domhofstraße 43, 53179 Bonn, richten. Die persönliche Vorstellung ist für den 6. November 2013 vorgesehen, die musikalisch-fachliche Vorstellung für den 21. November, je nach Bewerberzahl evtl. auch noch am 19. November. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Heinrich Fleischer, Tel. (02 28) 94 74 43 05, oder an den Pfarrer der Heiland-Kirchengemeinde, Klaus Merkes, Tel. (02 28) 34 34 68.

Die Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg ist eine lebendige Gemeinde mit zwei Pfarrstellen. Die Gemeinde, die sich über mehrere Stadtteile erstreckt, hat ca. 4.700 Gemeindeglieder, vier Kirchen und drei Gemeindehäuser. Sonntags feiern wir gemeinsam einen Gottesdienst. In unserer Gemeinde blüht ein reiches kirchenmusikalisches Leben. Es gibt zahlreiche aktive Gruppen und ein ausgeprägtes diakonisches Engagement. Beide Pfarrstellen sind bzw. werden gerade neu besetzt. Das aktive Presbyterium hat dies zum Anlass genommen, die Gemeindegliederarbeit durch eine neue Zuordnung der Pfarrstellen zu stärken: Verantwortung von Arbeitsschwerpunkten für die gesamte Gemeinde wurde den einzelnen Pfarrstellen zugeordnet. Für unsere Gemeinde und die Unterstützung unserer Pfarrerinnen bzw. Pfarrer suchen wir ab sofort eine Gemeindegliederarbeit/ Gemeindegliederarbeit mit folgendem Tätigkeitsprofil. Sie erledigen die allgemeinen Sekretariats- und Verwaltungstätigkeiten für die Gemeinde (Kirchenbuch, Statistik, Registratur, Meldewesen, Formularwesen etc.); bieten Unterstützung im Rahmen des Rechnungswesens einschließlich Haushalt und Kasse, wirken bei der Organisation von Sonderaktivitäten wie Wahlen, Gemeindeversammlungen, Jubiläen, Feiern etc. mit und unterstützen die Sitzungen des Presbyteriums durch Mitwirkung bei der Erstellung der Einladung einschließlich der ergänzenden Unterlagen, durch Teilnahme und Protokollierung an den Sitzungen, durch Mitwirkung bei der Ausführung der Beschlüsse und Voten. Die Position ist teilzeitgeeignet (mind. 75%). Sie beherrschen Office SW und sind offen, für eine effektive Gemeindegliederarbeit weitere moderne Hilfsmittel am PC zu erlernen und einzusetzen. Ebenso sind Sie gegenüber dem NKF offen und bedienen dessen Schnittstellen zwischen Gemeinde und Verwaltungsamt. Sie sind evangelisch und haben die 1. kirchliche Verwaltungsprüfung absolviert oder sind durch den Lehrgang I für Verwaltungslehre und das weitere erworbene Fachwissen nach den Regelungen der EKIR qualifiziert. Idealerweise bringen Sie eine mehrjährige Tätigkeit in diesem Umfeld oder in der öffentlichen Verwaltung mit. Wir bieten Ihnen einen Arbeitsplatz in einer schön gelegenen Stadtgemeinde, die am Kottenforst gelegen große Teile von Bad Godesberg umschließt. Sie haben die Möglichkeit durch Ihre Tätigkeit an der Zukunft unserer Gemeinde aktiv mitzuwirken. Ihre Tätigkeit wird Ihnen nach BAT-KF

vergütet. Für nähere Auskünfte steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Albrecht von Bargen, Tel. (02 28) 20 76 66 30, oder unser Finanzkirchmeister, Bernhard Roscher, Tel. (02 28) 18 47 08 87, zur Verfügung. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis 3 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Gemeindeamt der Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Drachenfelsstraße 16, 53177 Bonn.

Das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg nimmt kosten- und leistungsorientiert Verwaltungs- und Dienstleistungsaufgaben für die angeschlossenen Kirchengemeinden und Körperschaften wahr. Es ist ein innovativer Dienstleister, der in seinen Fachbereichen umfangreiche und sehr unterschiedliche Leistungen anbietet. Zur Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben suchen wir möglichst zum 1. September 2013 eine Leiterin/einen Leiter des Kirchenkreisbüros. Die Einstellung erfolgt unbefristet mit einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden (Vollzeit). Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Wir suchen eine einsatzfreudige und zielbewusste Persönlichkeit mit einem ausgeprägten Sinn für kirchliche Zusammenhänge, Freude am selbständigen und verantwortungsbewussten Arbeiten, kommunikativer Kompetenz und mindestens erster kirchlicher Verwaltungsprüfung oder gleichwertiger Qualifikation. Wir erwarten Verständnis und Gefühl für die kirchlichen Besonderheiten und das kirchliche Leben, Freude am zuvorkommenden und flexiblen Umgang mit Menschen sowie Bereitschaft zur Fortbildung. Die zu besetzende Stelle setzt eigenständiges und engagiertes Arbeiten, die Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, sowie die Bereitschaft zum Dialog mit Mitarbeitenden und Gremien voraus. Ausgeprägte Kenntnisse kirchlicher Gesetze und Ordnungen sind erforderlich. Der sichere Umgang mit MS-Office-Produkten wird vorausgesetzt. Die Stelle umfasst u.a.: Zuarbeit und Beratung der Superintendentin/des Superintendenten und der Leitungsgremien, Gremienbetreuung für den Kreissynodalvorstand, die Kreissynode und Ausschüsse, Tätigkeiten im Aufgabenbereich der kirchlichen Aufsicht, Tätigkeiten im Bereich des kirchlichen Meldewesens. Wir bieten einen anspruchsvollen, vielseitigen Arbeitsplatz mit Bezahlung nach BAT-KF (je nach persönlicher Voraussetzung bis zur Entgeltgruppe 10 möglich). Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige an das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert, richten. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen der Verwaltungsleiter, Herr Rainer Gerling, Tel. (0 20 51) 96 54 15, zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Trier-Ehrang sucht für den 2. Pfarrbezirk eine C-Musikerin/einen C-Musiker. Die Künstlerin/Der Künstler soll die Gottesdienste in zwei Gottesdienststätten begleiten. Sie/Er arbeitet an einer Mayer-Orgel mit vier Registern und einer 64-registrigen elektronischen Johannes-Orgel. Die beiden Gottesdienststätten liegen im Ruwertal 13km auseinander und werden nacheinander am Sonntag versorgt. Darum wären Führerschein und Fahrzeug von Vorteil. Die Organistin/Der Organist tauscht sich mit den Kolleginnen und Kollegen der beiden anderen Pfarrbezirken aus und ist bereit, auch an den anderen fünf Gottesdienststätten

auszuhelfen, sowie die Begleitung von Trau-, Tauf- und Bestattungsgottesdiensten zu übernehmen. Umgekehrt steht auch ihm zu, in den gesetzlichen Urlaubszeiten vertreten zu werden. Zum Dienstumfang gehört die Tätigkeit der Chorleitung. Einmal wöchentlich ist Chorprobe des Singkreises. So ergibt sich eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 8,75 Stunden. Wir bieten ein kirchliches Angestelltenverhältnis nach BAT-KF. Die Eingruppierung richtet sich nach musikalischem Abschluss. Interessenten bewerben sich bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes beim Gemeindebüro Ehrang, z. Hd. Pfarrer Matthias Jens, Ehranger Straße 216, 54293 Trier, oder per E-Mail unter jens.ehrang@ekkt.de.

Literaturhinweise:

Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Rheinland von der Reformation bis zur Gegenwart, zusammengestellt und bearb. von Jochen Gruch im Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland u. des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Teil 2, E-J. Bonn: Habelt-Verlag 2013 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 175), 482 S. ISBN 978-3-7749-3733-8

Heinrich Gehring: „... daß wir doch den teuren Mann möchten behalten“. **Die Durchsetzung der Reformation durch Volk und Rat in der Stadt Essen**. Festschrift zum Jubiläum „450 Jahre Evangelische Kirche in Essen 1563–2013“, hg. von Kirchenkreis Essen. Essen 2013, 45 S., Abb.

Transkription der Consistorialakten der Evangelisch Reformierten Gemeinde Ronsdorf 1741–1768, bearb. von Uwe Luckhaus und Hermann Müller. Ronsdorf 2012, 153, 14 S., Abb.

Klaus Maßmann: Den „Heidelberger“ ins Gefängnis schicken ... **Paul Schneider und der Heidelberger Katechismus**. Juni 2013, Heidelberg: Hauptversammlung des Reformierten Bundes zum Erscheinen des „Heidelberger Katechismus“ vor 450 Jahren. Osnabrück: Bergmann 2013, 30 S. Enthält auch: Die Botschaft des Bekenntners Paul Schneider während der Hitlerzeit, von Eberhard Busch

Alexander Christian Widmann: Wandel mit Gewalt? **Der deutsche Protestantismus und die politisch motivierte Gewaltanwendung in den 1960er und 1970er Jahren**. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2013 (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B 56), 645 S. ISBN 978-3-525-55771-6

Gerhard Gronauer: **Der Staat Israel im westdeutschen Protestantismus**. Wahrnehmungen in Kirche und Publizistik von 1948 bis 1972. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2013 (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B 57), 518 S. ISBN 978-3-525-55772-3

Okko Herlyn: Was nützt es dir? **Kleine Einführung in den Heidelberger Katechismus**. Neukirchen-Vluyn: Neukirchner Aussaat 2013, 111 S. ISBN 978-3-7615-6027-3

Social Media in der Gemeinde, hg. von Mechthild Werner und Ralf Peter Reimann. Düsseldorf: Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2013 (Zukunftswissen; Eteos), 80 S. ISBN 978-3-87645-211-1

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
